



Werte Geschichtsinteressierte!
Sehr geehrte Leser und Leserinnen!

Die Freistadt Eisenstadt feiert 2015 ihr 90-jähriges Jubiläum als Landeshauptstadt. Sie ist Gründungsort und Hauptsitz des Ordo Equestris Vini Europae (Europäischer Weinritterorden). Aus diesem Grunde hat der Unterfertigte einen Festbeitrag in Form eines Referates zum Thema:

„Freistädtische Strukturen - Damals und Heute“ welcher im Rahmen einer Vortragsreihe des Burgenländischen Volksbildungswerkes gehalten wurde, gegeben.

Da die Chefs des Erzhauses Österreich einerseits die Stadt Eisenstadt zur königlichen Freistadt privilegierten und andererseits den Europäischen Weinritterorden zur III. Ordensperiode des ältesten österreichischen Hausordens legitimierten, sind auch die ritterlichen Wurzeln historisch erörtert worden.

In dieser Sonderausgabe unseres Weinblattes können Sie die bezogenen Materialien dieses Referates in komprimierter Form lesen.

Es sei mir auch gestattet, kurz auf elementare Fakten unseres kulturdiplomatischen Wirkens im Sinne der paneuropäischen Geisteshaltung hinzuweisen: auf die Philosophen Raimundus Lullus, *1232 † 1316 und Othmar Spann * 1878 † 1950, sowie auf die wissenschaftlichen Methoden von Eklektizismus und Synkretismus.

Möge diese Würdigung unserer Stadt- bzw. Ordensgeschichte Sie, als interessierte Leser und Leserinnen, erbauen und bereichern!

Prof. Alfred R. Tombor Tintera

Consul Primus Senatus

ORDO EQUSTRIS VINI EUROPAE

ZUR FREISTÄDTISCHEN STRUKTUR VON EISENSTADT _____	3-7
NICHTBUERGER · STADTBUERGER _____	4
GEBLIEBENES · GEGENWAERTIGES _____	5
BEZUG RÖMISCHES REICH ZUR FREISTADT _____	6
SENATSKETTE UND WELTENKUNDE _____	7
ZITAT: ÖSTERREICHISCHER STAEDTEATLAS _____	8
WURZELN DES WEINRITTERORDENS _____	9-11
HABSBURG & EISENSTADT _____	12
STADTHERREN VON EISENSTADT _____	13
FOTODOKUMENTATION HABSBURG & EISENSTADT _____	14-15



VON EISENSTADT

1. STADTBEGRIFF

Nachfolgend sollen der Aufstieg und die Bedeutung städtischer Gemeinwesen in früherer Zeit expliziert werden. Insbesondere sollen Städte mit Munizipalrecht erörtert werden, wobei als Hauptbeispiel die königliche Freistadt Eisenstadt dient. Bevor wir zum eigentlichen Thema einer reichsunmittelbaren Freistadt kommen, soll zunächst der Stadtbegriff definiert werden.

DIE MERKMALE EINER STADT SIND

- topographisch: ein geschlossenes Siedlungsgebilde;
- militärisch: eine Befestigung (Stadtmauer, Stadttore, Basteien, Wehranlagen);
- wirtschaftlich: ein Markt, eine Stätte des Handelns, Verkehrs, Gewerbes, Handwerks (Zünfte) und der Landwirtschaft (Weinbau und Weinhandel);
- rechtlich: ein in sich geschlossener Gerichtsbezirk mit Stadtgericht;
- verwaltungsmäßig: der Rat mit erheblicher Selbstständigkeit;
- weitere Privilegien bezüglich öffentlicher, militärischer und finanzieller Leistungen.

Die Summe aller Merkmale ist in der Stadtverfassung enthalten. Eine Stadt unterscheidet sich also in der Summe aller Merkmale eindeutig von einer Landgemeinde.

Eine Stadt ohne Reichsunmittelbarkeit war eine Landstadt; sie gehörte - wenn auch mit Privilegien - so wie alle übrigen Orte zum Territorium des Territorialfürsten.

Eisenstadt fußt auf uraltem Siedlungsboden (Hallstattzeit); 1118 erstmals erwähnt und 1264 urkundlich nachgewiesen.

Mit königlicher Erlaubnis wurde 1371 - 1378 durch die damaligen Territorialherren Kanizsai der Ort mit einer ursprünglichen 7,5 m hohen zinnenbekrönten Stadtmauer samt Basteien, Wehranlagen und zwei Stadttoren ausgestattet und bildete mit der westlich vom Stadtkern gelegenen Burganlage (aus 13. u. 14. Jh.) eine militärische Befestigungseinheit.

Seit damals ist eine befruchtende Polarisierung zwischen Burg und Stadt architektonisch manifestiert.

Es ist anzunehmen, dass Eisenstadt das Stadtrecht 1373 erhielt, welches 1388 bestätigt wurde.

Die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land hatte das Altertum in anderer Weise gekannt. Im Altertum stand die Stadt im Vordergrund. Für das römische Weltreich war Rom maßgebend, für die Griechen hauptsächlich Athen. Die Stadtverfassung war Staatsverfassung. Während im Altertum die Stadtverfassung das Land beherrschte und in der Neuzeit, seit der Zeit der Territorialbildung, die Stadt der Landesverfassung unterworfen war, bildete sich mancherorts die bemerkenswerte Konstellation, dass Stadt- und Landesverfassung nebeneinander standen.

2. FREISTADT

Auf Grund des königlichen Patentes konnten sich einige wenige Orte in ihrem Rang erhöhen und zur königlich-ungarischen Freistadt werden. Durch die Erhebung zu einer königlichen Freistadt wurde die solchermaßen privilegierte Stadt aus der Landesherrlichkeit des Territorialfürsten ausgegliedert und blieb nur dem

Monarchen (= allerhöchster Landesherr) unterstellt und verantwortlich. Der Landesfürst und sonstige Obrigkeiten hatten keinerlei rechtliche Gewalt mehr über die königlichen Freistädte (Freien Reichsstädten des Heiligen Römischen Reiches entsprechend).

3. FREISTADTRECHTE

Eine königliche Freistadt genoss nicht nur rechtliche Privilegien - sie wählte durch die stimmberechtigten Stadtbürger (Vollbürger) ihre Obrigkeit selbst aus den Reichen der angesehenen Stadtfamilien und besaß gerichtliche Eigenständigkeit: eigene Nieder- und Blutgerichtsbarkeit (mit Recht auf Todesstrafe)-, sondern auch nach Vorbild des Römischen Reiches Ehrenvorrechte, die diesen Privilegienrang nach außen dokumentieren.

So führte die Stadtregierung den Titel Senat (übliche Städte hatten lediglich einen Rat); der Stadtsenatsvorsitzende die Amtsbezeichnung Stadtrichter bzw. Magistratsrat (entspricht in deutschen Reichsstädten dem Stadtconsul) oder das Stadtamt die Benennung Magistrat.

Die Stadt Eisenstadt wurde am 26. Oktober 1648 durch Kaiser Ferdinand III. zur königlich-ungarischen Freistadt erhoben.



Kaiser Ferdinand III.
Erteilte Patent samt Privilegien für die königliche Freistadt Eisenstadt